



Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter NKVF
Frau Martina Caroni
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern



11. Juni 2024

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung
von Folter über deren Besuch im Pflegezentrum Bauma AG vom 12. April
und 6. Juni 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit. Zum Bericht der NKVF über deren Besuche im Pflegezentrum Bauma äussern wir uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Wie Sie in Ihrem Bericht zutreffend ausgeführt haben, handelt es sich beim Pflegezentrum Bauma um ein auf Langzeitbetreuung von erwachsenen Personen mit stark chronifizierten, psychiatrischen Erkrankungen spezialisiertes Pflegeheim. Es entspricht damit einem besonderen Bedürfnis, zumal die Unterbringung entsprechender Personen angesichts fehlender alternativer Unterbringungsmöglichkeiten oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Personen mit einer länger dauernden fürsorglichen Unterbringung, die in psychiatrischen Kliniken oftmals fehlplatziert sind und von den zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nur mit Mühe in anderen Einrichtungen untergebracht werden können. Seitens Justizvollzug und Wiedereingliederung werden auch (verwahrte) Klienten ins Pflegezentrum Bauma eingewiesen. Die Mehrheit der älteren verwahrten Personen weist trotz Alter und angeschlagener Gesundheit immer noch eine hohe Rückfallgefahr bezüglich Gewalt- oder Sexualdelikte auf, so dass der Verwahrungsvollzug weiterhin in einem geschlossenen Setting erfolgen muss. Die betroffene Person soll dabei so lange in einer Justizvollzugsanstalt bzw. Klinik bleiben, wie sie dort lege artis medizinisch versorgt werden kann. Ist dies nicht mehr der Fall, so ist das Pflegezentrum Bauma derzeit schweizweit die einzige Institution, die bezüglich Sicherheit und Pflegebedarf diese Dienstleistungen erbringen kann.

Im Pflegezentrum Bauma können Menschen mit Störungsbildern aus dem gesamten Spektrum psychischer Erkrankungen (z.B. schizophrene Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, paraphile Störungen, demenzielle Erkrankungen oder andere neurodegenerative Störungen), die mit deutlichen Beeinträchtigungen, aber auch aggressiven Verhaltensauffälligkeiten einhergehen, betreut werden. Dieser komplexen Aufgabe wird mit einer intensiven und modellhaften Kooperation zwischen dem Pflegezentrum Bauma und dem Ambula-





torium der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Rechnung getragen. Ein Grossteil der Bewohnerinnen und Bewohner ist zudem komplex somatisch erkrankt und oft auch pflegebedürftig, so dass sie in der Regel in den vorbetreuenden Einrichtungen des Vollzugs nicht mehr tragfähig waren bzw. nur unzureichend betreut werden konnten. Demgegenüber ist im Pflegezentrum Bauma eine adäquat umfassende pflegerische, aber auch forensisch-psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung möglich, weshalb der therapeutische, medizinische und pflegerische Wohn- und Lebenskomfort im Pflegezentrum Bauma im Vergleich zur vorherigen Lebens- und Betreuungssituation der Betroffenen steigt.

Wir stimmen Ihnen zu, dass die gleichzeitige Aufnahme von Bewohnenden mit und ohne zivil- oder strafrechtliche Massnahme angesichts der unterschiedlichen anzuwendenden Gesetzesgrundlagen sehr anspruchsvoll ist und auch zu Vollzugsschwierigkeiten führen kann. Umso mehr nehmen wir mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Sie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bewohnenden sowie das Personal positiv beurteilt haben. Festgestellte Mängel bei der räumlichen Ausgestaltung und der damit einhergehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie bei der Belegung der geschlossenen Stationen sind selbstverständlich anzugehen, was von der Leitung des Pflegezentrums Bauma bereits in Aussicht gestellt worden ist. Das trifft auch auf festgestellte Mängel im Zusammenhang mit der Dokumentation und Begründung von bewegungseinschränkenden Massnahmen und die teils mangelhafte Information über die dagegen möglichen Rechtsmittel zu.

2. Zu den Ausführungen der NKVF

Zu Rz. 24

Wir stimmen zu, dass ausreichende Bewegungsmöglichkeiten von besonderer Bedeutung sind, insbesondere bei geschlossen geführten Stationen. Das Bereitstellen von Sportgeräten gehört aber nicht zu den Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb eines Pflegeheims. Werden Sportgeräte zur Verfügung gestellt, was grundsätzlich zu begrüssen ist, ist der Sicherheit der einzelnen Bewohnenden ausreichend Rechnung zu tragen; allfällige Gesundheitsrisiken sind zu vermeiden. Wie in Ihrem Bericht festgehalten, verfügt das Pflegezentrum Bauma denn auch über einen gut ausgestatteten Fitnessraum. Ob die seitens des Pflegezentrums Bauma vorgebrachten Argumente für die erforderliche Kontrolle der Fitnessräume vor dem Hintergrund der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Bewohnerinnen und Bewohner vertretbar sind, können wir angesichts fehlender weiterer Angaben nicht beurteilen.

Zu Rz. 31 und 32

Wir stimmen Ihnen zu, dass bei jeglicher Freiheitsbeschränkung die Unterbringungsart zu beachten ist und die entsprechenden, spezifischen rechtlichen Grundlagen anzuwenden sind, was auch zu unterschiedlichen Rechtswegen führen kann. Im Bericht wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Patientinnen- und Patientengesetz nicht klarstelle, ob für Bewohnende im Massnahmenvollzug die Regeln nach Art. 385 ZGB (Beschwerde bei der KESB) oder Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 ZGB (Beschwerde beim Gericht) anwendbar seien. Dem stimmen wir nicht zu: Soweit die Bestimmungen des Patientinnen- und Patientengesetzes bei Massnahmen überhaupt anwendbar sind, ergibt sich aus dem Wortlaut von dessen § 27 Abs. 2, dass für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des ZGB sowie des EG KESR zu den freiheitseinschränkenden Massnahmen im Rahmen fürsorgerischer Unterbringungen sinngemäss anwendbar sind. Dies spricht für die Anwendung von Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 ZGB.



Zu Rz. 39

Die Art. 384 f. ZGB regeln ausdrücklich die Protokollierungs- und Informationspflicht der Pflegeeinrichtung und die jederzeitige Möglichkeit der Beschwerde an die KESB gegen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit urteilsunfähiger Personen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei Personen, die im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung in einem Pflegeheim untergebracht sind (Art. 438 ZGB). Anders als bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung verlangt das Gesetz mithin keinen schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung. Wir unterstützen aber die Empfehlung, alle bewegungseinschränkende Massnahmen schriftlich zu verfügen und mit einer klaren Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ebenso empfiehlt es sich hierbei, neben der betroffenen auch ihre vertretungsberechtigte oder allenfalls von ihr nach Art. 432 ZGB bezeichnete Vertrauensperson über die verfügte Massnahme und den entsprechenden Rechtsmittelweg zu informieren.

Zu Rz. 40

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist gerade bei freiheitseinschränkenden Massnahmen von besonderer Bedeutung. Wir unterstützen deshalb mit Nachdruck die Empfehlung, den Dokumentationsprozess dahingehend zu verbessern, dass die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen jederzeit ausreichend nachvollziehbar ist.

Zu Rz. 60

Bei der Dokumentationspflicht handelt es sich um ein wesentliches Element der ärztlichen bzw. pflegerischen Sorgfalt. Es ist nicht Usus, dass intendierte Wirkungen von Medikationen bzw. von einzelnen Medikamenten spezifisch dokumentiert werden. Anderes gilt bezüglich Nebenwirkungen, insbesondere auch solche infolge interagierender Medikamente. Für ein Alters- und Pflegeheim ist insbesondere die Pflegedokumentation relevant. Daneben sind auch Einträge in der ärztlichen Dokumentation relevant, diese werden aber nicht zwingend am selben Ort aufbewahrt, weshalb wir davon ausgehen, dass vorliegend nur die Pflegedokumentation stichprobenmässig überprüft worden ist. Die Wirkung von Medikamenten ergibt sich in einer solchen allgemein aus den Beschreibungen der körperlichen und psychischen Verfassung der Patientin oder des Patienten. Insgesamt ist jedoch der Notwendigkeit zur Achtung der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die notwendige Medikation und die – wo immer möglich – Herabsetzung derselben, zuzustimmen.

Zu Rz. 70

Wir unterstützen die Empfehlung, wonach jegliche für das Pflegezentrum Bauma tätige Person, die in Kontakt mit den Bewohnenden kommen könnte, für die damit zusammenhängende Problematik ausreichend sensibilisiert und geschult sein muss. Dies entspricht auch der Bewilligungsvoraussetzung, dass das Pflegezentrum Bauma über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen muss (§ 36 Abs. 1 lit. b GesG). Dies gilt gleichermassen für das (ordentliche) Pflegepersonal des Pflegezentrums als auch für weitere beigezogene Hilfspersonen, deren fachliche Eignung ein unerlässliches Element für deren Beizug darstellt.

Zu Rz. 71

Der Beizug von Blaulichtorganisationen stellt für betroffene Personen oftmals eine starke Belastung dar. Polizeiliche Einsätze werden denn von den Polizeikräften auch regelmässig dokumentiert und sind in der Folge aus den entsprechenden polizeilichen Informationssystemen ersichtlich. Wir unterstützen deshalb die Empfehlung, den Beizug der Polizei auch von Seiten des Pflegezentrums Bauma systematisch zu dokumentieren, und zwar nicht nur in den einzelnen Patientendokumentationen der betroffenen Personen, sondern auch in einer Art Register. Dies ermöglicht insbesondere eine bessere Reflexion des eigenen Verhaltens und der Zweck- und Verhältnismässigkeit des Polizeibeizugs.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Natalie Rickli

Kopie z.K. an:

- Amt für Gesundheit, Amtsleitung
- Direktion der Justiz und des Innern
- Pflegezentrum Bauma, Zentrumsleitung
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich